

## Stadt Bad Schussenried

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung -FVBS-)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21.02.2002 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 17.12.1998 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Höhe des Beitrags**

(1) der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 7 v.H. des Messbetrages (§ 4 Abs.1-3). Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 Euro beträgt.

(2) Bei Personen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z.B. Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Sanatorien), beträgt der Beitrag mindestens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen in dem Jahr, das dem Erhebungszeitraum vorausgeht unter Anwendung der Beträge nach Abs. 3 ergeben würde. § 3 Abs. 3 gilt hinsichtlich der zu berücksichtigenden Übernachtungszahlen entsprechend.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1

- a) bei Betrieben mit voller Verpflegung 0,51 Euro pro Übernachtung
- b) bei Betrieben mit voller Verpflegung in den Teilorten 0,15 Euro pro Übernachtung
- c) bei sonstigen Betrieben 0,13 Euro pro Übernachtung

Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 Euro beträgt.

(4) Bei der Berechnung des Beitrags nach Abs. 2 und 3 werden Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, nicht berücksichtigt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt

Bad Schussenried, den 08. 3. 02



Georg Beetz  
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.